

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen
für Kommunalsteueraufwendungen an Handels- und Gewerbebetriebe

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Investitionen im Zusammenhang mit der Gründung, Errichtung, Modernisierung, dem Ausbau, der Renovierung oder Verbesserung von Betrieben des Handels, speziell auch der Nahversorgung, Gewerbes und Fremdenverkehrs, sowie Aufwendungen von JungunternehmerInnen für Investitionen und Betriebsmittel und die nachgewiesenen Kosten für die im Zuge oben genannter Maßnahmen erhöhten Kommunalsteueraufwendungen werden von der Stadtgemeinde Amstetten durch Einmalzahlungen (Direktzuschüsse) gefördert.
2. Diese Richtlinien sind gemäß den Vorgaben der "Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.12.2013, L 352/1 – L352/8) aufgebaut.

§ 2 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber kommen folgende Kategorien von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften des Gewerbes, des Handels und des Fremdenverkehrs, bei denen der Unternehmer, geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer einen Befähigungsnachweis erbringt, in Betracht, die ihre Betriebsstätte in Amstetten haben oder eine Betriebsstätte in Amstetten errichten.

a) Kategorie 1: JungunternehmerInnen

Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Gründung (=Datum der Gewerbeanmeldung zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung) nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Jungunternehmer muss erstmalig wirtschaftlich selbständig sein, und im Falle der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einen Anteil von mindestens 25 % am Unternehmen innehaben. Im Zweifelsfall sind die zum Zeitpunkt des Förderantrages gültigen Bestimmungen der AWS (Austria Wirtschaftsservice) für JungunternehmerInnen heranzuziehen.

b) Kategorie 2: Bestehende UnternehmerInnen

Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die Eigenschaft als JungunternehmerInnen nicht mehr erfüllen, und deren Unternehmen im Jahr vor der Antragsstellung eine Umsatzgrenze von € 3.000.000,- oder eine Bilanzsumme von € 2.500.000,- nicht überschritten haben.

Mit Basis Oktober 2017 (gemäß VPI 2015) sollen sowohl die Umsatzgrenze, als auch die Bilanzsumme in 10-Prozent-Schritten valorisiert werden.

§ 3 Förderungswürdige Vorhaben

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann für Vorhaben anhand folgender Kriterien gewährt werden:

	JungunternehmerInnen	Bestehende UnternehmerInnen
a) Förderbare Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierungspflichtige Investitionen - Ablösezahlungen bei der Übernahme eines Betriebes - Betriebsmittel - PKW, die von der NOVA und von der USt. befreit sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierungspflichtige Investitionen, ausgenommen PKW - Ablösezahlungen bei der Übernahme eines Betriebes - Betriebsmittelkredit für Ausfälle anlässlich Ausgleichs- und Konkursverfahren von Geschäftspartner
b) Mindestinvestitionssumme max. förderbare Summe	€ 2.000,00 € 50.000,00	€ 10.000,00 € 50.000,00
c) Sonstige Kriterien	keine	Nur im Zuge der Finanzierung des förderbaren Vorhabens durch ein Darlehen auf eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren (Fremdfinanzierung)
d) Mindestbemessungsgrundlage	50 % der nachgewiesenen, förderbaren Summe	
e) Erhöhung der Bemessungsgrundlage für besondere Schwerpunkte (Bonussystem)	Nahversorgung: + 50 % Ansiedlung in Kerngebieten lt. § 3 Abs. 2: + 30 % Nachweis einer Gründungsberatung (z.B. Wirtschaftskammer, RIZ NÖ West GmbH, gewerbl. Unternehmens- oder Steuerberater): + 20 %	Nahversorgung: + 50 % Attraktivierung/Erweiterung von Betriebsstätten in Kerngebieten lt. § 3 Abs. 2.: + 30 %
f) Max. Bemessungsgrundlage	100 % der nachgewiesenen, förderbaren Summe	
g) Art und Ausmaß der Förderung	1. Direktzuschuss in der Höhe von 10 % der erreichten Bemessungsgrundlage 2. 3 % der nachgewiesenen Lohnsumme lt. Kommunalsteuererklärung für 1 Jahr; Antragsmonat = erster Monat	1. Direktzuschuss in der Höhe von 10 % der erreichten Bemessungsgrundlage 2. 3 % der nachgewiesenen Lohnsummendifferenz lt. Kommunalsteuererklärung wahlweise zwischen Antragsjahr und Folgejahr
h) Max. Förderhöhe	€ 7.000,--	€ 5.000,--

2. Als Kerngebiet im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Straßenzüge:
 - a. - im Ortsteil Amstetten der Hauptplatz, die Wienerstraße vom Hauptplatz bis zur Bahnhofstraße, die Rathausstraße zwischen Hauptplatz und Klosterstraße
 - b. - im Ortsteil Hausmening Hauptstraße, Bahnhofstraße bis Feldstraße,
 - c. – im Ortsteil Ulmerfeld, Marktplatz
 - d. – im Ortsteil Mauer Hauptstraße und Hauptplatz sowie alte Hauptstraße und Hausmeningerstraße zwischen ÖBB-Unterführung und Eichenstraße

§ 4 Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Amstetten, für Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 besteht in der Gewährung eines Direktzuschusses in der Höhe von 10 % der lt. Tabelle erreichten Bemessungsgrundlage der nachgewiesenen Nettoinvestitionssummen. Die Mehrwertsteuer ist nicht anrechenbar.
2. Die Förderung besteht ergänzend zur Förderung in § 4 Abs. 1 in einem nachträglich ausbezahlten Beitrag für Kommunalsteueraufwendungen in Höhe von 3 % der nachgewiesenen Lohnsumme für 1 Jahr,
 - wobei der Antragsmonat der erste Fördermonat ist, für JungunternehmerInnen
 - zwischen Antragsjahr und Vorjahr oder wahlweise zwischen Antragsjahr und Folgejahr, für bestehende Unternehmen.Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und kann nur in Kombination mit der Förderung gem. § 4 Abs. 1 in Anspruch genommen werden.
3. Die maximalen Förderbeträge im Sinne des § 3 lit. e) können auch in Teilbeträgen ausgenützt werden. Nach Ausschöpfung der Maximalförderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien frühestens nach drei Jahren erfolgen.
4. Der von der EU festgelegte Förderungshöchstwert pro Unternehmen für "De-minimis"-Beihilfen von EUR 200.000,- darf insgesamt nicht überschritten werden.

§ 5 Verfahrensbestimmungen

1. Um die Gewährung einer Förderung dieser Richtlinien hat der Förderungswerber spätestens sechs Monate nach Durchführung des förderungswürdigen Vorhabens unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IV Finanzverwaltung, anzusuchen. Als Antragsstichtag gilt das erste Rechnungsdatum.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Nachweis der Gewerbeanmeldung (JungunternehmerInnen und bestehende Unternehmen)
 - b. Nachweis über das Nichterreichen der Grenzen gem. § 2 Abs. 1 lit. b Richtlinien (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. Bilanz)
 - c. saldierte Originalrechnungen samt Originalzahlungsbestätigung

- d. Vollständige Aufstellung der in den letzten drei Jahren erhaltenen öffentlichen Förderungen (Förderungsgeber, Zeitpunkt, Betrag)
3. Anträge auf Auszahlung des Beitrages zu Kommunalsteueraufwendungen gem. § 4 Abs. 2 müssen spät. ein Jahr nach Einbringen des ursprünglichen Antrages gem. § 4 Abs. 1 formlos bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IV Finanzverwaltung/ Förderwesen eingebracht werden. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme bzw. Lohnsummendifferenz) sowie die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand der vorhandenen Informationen der Abt. IV Finanzverwaltung.
4. Förderungswerber, welche den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Verkehr angehören können keine Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien einbringen, da für diese Wirtschaftsbereiche Sondervorschriften der EU gelten. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine Ablehnung des Förderungsansuchens ohne Nennung von Gründen bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

1. Die gewährte Förderung ist vom Bürgermeister zu widerrufen, wenn der Förderungswerber vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab Antragstellung
 - a) den Betrieb zur Gänze einstellt,
 - b) den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des alten Standortes verlegt,
 - c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt,
 - d) den Betrieb verpachtet oder
 - e) ein gerichtsanhängiges Insolvenzverfahren einleitet bzw. über den Antragsteller ein solches von Dritten eingeleitet wird.
2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Widerruf der Förderung führen, binnen einer unerstreckbaren Frist von zwei Wochen der Stadtgemeinde Amstetten bekanntzugeben. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Umstände ist die in den letzten drei Jahren ausbezahlte Förderung nach schriftlicher Aufforderung der Stadtgemeinde Amstetten binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

1. Die Richtlinien treten mit 27. Oktober 2017 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.
2. Nach den bisherigen Richtlinien bewilligte Förderungen bleiben hinsichtlich des Zinssatzes und der Abwicklung unverändert.